

# Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen



PFW Aerospace GmbH  
Am Neuen Rheinhafen 10  
67346 Speyer

Germany

Telefon: +49 (0) 6232 616-0

Internet: [www.pfw.aero](http://www.pfw.aero)

Diese Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen finden Sie auch online unter <https://www.pfw.aero/agb> oder hier:



## Auftragnehmer Erklärung

Die sicherheitstechnische Ausführung des Auftrages entspricht dem allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen definiert wird.

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer folgende Bestimmungen bzw. Forderungen besonders zu beachten:

- Produktsicherheitsgesetz und -verordnungen
- Chemikaliengesetz / Gefahrstoffverordnung
- Arbeitsschutzgesetz und -verordnungen

Die für die durchzuführenden Arbeiten nötige Schutzausrüstung ist vorhanden, entspricht den aktuellen Prüfvorschriften und wird bestimmungsgemäß eingesetzt.

Mit unserer Unterschrift auf der ausgehändigten Arbeitserlaubnis bestätigen wir ebenfalls den Erhalt der Broschüre "Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen".

Eine Einweisung zu den speziellen Gegebenheiten erfolgt durch den Koordinator von PFW vor Beginn der Arbeiten.

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 23 <u>Auftragnehmer Erklärung</u> .....                             | 3  |
| <u>Vereinbarte Schutzmaßnahmen</u> .....                            | 4  |
| <u>Inhaltsverzeichnis</u> .....                                     | 5  |
| <u>1 Geltungsbereich</u> .....                                      | 6  |
| <u>2 Grundsätzliches</u> .....                                      | 6  |
| <u>3 Allgemeine Regelungen</u> .....                                | 7  |
| <u>4 Überwachung / Anweisungen</u> .....                            | 10 |
| <u>5 Gefährliche Arbeiten</u> .....                                 | 11 |
| <u>6 Maschinen, Geräte, Einrichtungen</u> .....                     | 13 |
| <u>7 Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz</u> .....            | 14 |
| <u>8 Bau- und Montagearbeiten</u> .....                             | 16 |
| <u>9 Räume, Verkehrswege, Beschilderung</u> .....                   | 18 |
| <u>10 Verstöße gegen die Sicherheitsanweisungen</u> .....           | 19 |
| <u>Durchführung der Wirksamkeitskontrolle gem. ArbSchG §3</u> ..... | 21 |
| <u>11 Wichtige Rufnummern</u> .....                                 | 23 |

## 1 Geltungsbereich

PFW Aerospace GmbH Speyer

Für die Außenstellen gilt die „Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen“, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, analog. Gesonderte Regelungen werden separat ausgewiesen.

## 2 Grundsätzliches

Die Broschüre "PFW Aerospace GmbH – Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen" ist Bestandteil der Auftragsbedingungen der PFW Aerospace GmbH im weiteren PFW genannt.

### BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN

Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeit über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, sowie über die Lage der:

- nächsten Fluchtwege
- Feuerlöscher, Feuermelder
- Notruffeinrichtungen
- Erste Hilfe Station / Sanitätsstelle / ggf. Notdusche

Auf dem Werksgelände der PFW sind die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich bei der für ihn zuständigen Fachabteilung vor Aufnahme der Arbeit auch über die notwendigen PFW-internen Betriebsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und die Vorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat alle fremdsprachigen Arbeitskräfte besonders sorgfältig einzuweisen und alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu beaufsichtigen. Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für die vom Hauptauftragnehmer eingesetzten Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften.

Der Einsatz von Subunternehmern und Arbeitsgemeinschaften ist der PFW vor Beginn der Arbeit (Einkauf und der koordinierenden Abteilung) anzuzeigen. Die Subunternehmer sind mit Adresse, Ansprechpartner und zuständigem Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu benennen.

### 3 Allgemeine Regelungen

Der Zugang und der Aufenthalt von Fremdfirmen auf dem Werksgelände richten sich nach hausinternen Anweisungen. Den Anweisungen des Werkschutzpersonals und in besonderen Fällen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

#### 3.1 Betriebsarbeitszeit

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind möglichst an die Betriebsarbeitszeit des Werkes anzupassen.

#### 3.2 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten

Alle Arbeiten, die außerhalb der PFW-Arbeitszeit, an arbeitsfreien Tagen, Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer mit der betreuenden Fachabteilung / dem Koordinator abzustimmen.

Auch liegt beim Auftragnehmer die Verantwortung, rechtzeitig beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmegenehmigungen für Sonntags- und Feiertagsarbeit einzuholen.

#### 3.3 Ausweis

Das Werk darf nur mit einem von PFW ausgestellten Ausweis betreten oder befahren werden. Er ist für die Dauer der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Werksausweis unaufgefordert zurückzugeben.

Jeder Ausweis besitzt zudem eine Funktion zum Geldaufladen und kann für das Casino bei PFW genutzt werden. Das eventuelle Restguthaben wird beim Werkschutz bei Abgabe ausbezahlt.

Der Verlust des Ausweises ist dem Werkschutz umgehend zu melden. (Siehe Punkt 6.6 Nutzung von PFW Einrichtungen) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich erst kurz vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf direktem Weg wieder verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

#### 3.4 Leihgegenstände

Ausgegebene Schutzausrüstung ist nach Beendigung der Tätigkeit dem Werkschutz unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust ist dem Werkschutz unverzüglich anzuzeigen.

#### 3.5 Erste Hilfe (Werksnotruf 06232 616-4444)

Der Auftragnehmer hat selbst die Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen. Tödliche, schwere oder Massenunfälle sind sofort über den Werksnotruf zu melden.

In Notfällen kann die Erste Hilfe durch PFW-interne Maßnahmen unterstützt werden. Die Sanitätsstelle der PFW befindet sich in Gebäude 31, EG und ist von 06:45 – 15:30 Uhr besetzt. Sollte die

Sanitätsstelle nicht besetzt sein, übernehmen die Kollegen vom Werkschutz in Gebäude 32 die Sicherstellung der Notfallversorgung

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer seine gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen.

### **3.6 Suchtmittel**

Die Beauftragung von Fremdfirmen erfolgt unter der Voraussetzung, dass keine Personen beschäftigt werden, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

Der Werkschutz oder PFW-Koordinator ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen diese Personen – unbeschadet bestehender Verträge – vom Werksgelände zu verweisen.

Berauschende Mittel dürfen nicht mit auf das PFW-Gelände gebracht werden.

### **3.7 Kontrollen**

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken. Sämtliche Transportfahrzeuge der Fremdfirma, die in das Werksgelände einfahren, unterliegen, einschließlich der Beladung, der StVO und StVZO. Kontrollen können durch das diensthabende Werkschutzpersonal durchgeführt werden.

### **3.8 Eingebachte Gegenstände**

Eingebachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern.

### **3.9 Rauchen**

Das Rauchen ist in allen Gebäuden von PFW verboten und nur an den dafür ausgewiesenen Stellen (Raucherunterständen, Raucherfreiflächen) erlaubt.

### **3.10 Einrichten der Arbeits-, Baustelle**

Die Einrichtung der Arbeitsstelle / Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur mit entsprechend geeignetem Material und im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung / dem Koordinator mit entsprechender Dokumentation erfolgen.

### **3.11 Ordnung am Arbeitsplatz**

Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Werkzeuge, Geräte, Material und Fahrzeuge sind an den vom PFW-Koordinator zugewiesenen Plätzen ordnungsgemäß unterzubringen, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Vor Verlassen der Arbeitsstätte hat der Auftragnehmer eine Reinigung (besenrein) durchzuführen (s. a. "Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen").

### 3.12 Bild- und Tonaufnahmen

Das Mitnehmen von Foto-, Video-, und Filmgeräten ist verboten. Diese Geräte können in einem Schließfach beim Werkschutz hinterlegt werden. Mobil- und Smartphones können im Rahmen der Leistungserbringung genutzt werden. Bei notwendigen Aufnahmen ist rechtzeitig beim Koordinator eine Fotografie- und Videogenehmigung zu beantragen.

### 3.13 Geheimhaltungsverpflichtung

Über alle geschäftlichen Informationen der PFW und ihrer Geschäftspartner, die Ihnen während der Tätigkeit bei PFW bekannt werden, ist Dritten gegenüber, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen der PFW wie technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und Verfahren. Alle Unterlagen (z. B. Technische Niederschriften, Baupläne) sind, insbesondere wenn sie außerhalb der PFW bearbeitet oder aufbewahrt werden, vor unbefugter Kenntnisnahme und Einsicht zu schützen. Bei Auftragsende sind alle Unterlagen an die PFW zurückzugeben bzw. die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auch über die Ergebnisse der von PFW erbrachten Leistungen haben Sie Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

### 3.14 Gefährdungsbeurteilung / Maßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung bzgl. der betriebsspezifischen Gefahren und möglichen gegenseitigen Gefährdungen gem. ArbSchG § 8 bereitzustellen. Rahmenbedingungen sind ggf. mit dem PFW-Koordinator im Vorfeld abzustimmen. Liegen Gefährdungen vor, sind diese mit geeigneten Mitteln auszuschließen oder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für diesen Auftrag ausgebildetes, qualifiziertes und unterwiesenes Personal zu stellen und die festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

## 4 Überwachung / Anweisungen

### 4.1 Koordinator

PFW setzt zur Abstimmung der Tätigkeit und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einen Koordinator ein.

Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gem. DGUV Vorschrift 1 gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten. Er hat das Recht, vom Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen, wie Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisungen, den Arbeitsablauf und insbesondere die Gefährdungsbeurteilung anzufordern.

Der SIGE-Plan ist – falls erforderlich – durch den Auftraggeber anfertigen zu lassen.

Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma (Auftragnehmer) nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

### 4.2 Fragen zur Arbeitssicherheit

Sofern Sie zu sicherheitsrelevanten Themen Fragen haben sollten, können Sie sich an die Abteilung für Arbeitssicherheit / HSE wenden.

### 4.3 Weitere Beauftragte

PFW kann weitere Beauftragte (z. B. Projektbetreuer, Bauleiter, Koordinator gem. Baustellenverordnung) benennen.

## 5 Gefährliche Arbeiten

### 5.1 Gefährliche Alleinarbeit

Alleinarbeit ist gemäß Gefährdungsbeurteilung einzustufen (BGI/GUV-I 5032). Gefährliche Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, automatisches Meldesystem o. ä. sicherzustellen.

### 5.2 Einweisung / Genehmigung

Für folgende Tätigkeiten ist über den PFW-Koordinator unmittelbar vor der Durchführung des Auftrages eine Genehmigung einzuholen.

| Nr. | Beschreibung                                                                                                             | Benötigte Unterlagen<br>Freigabe                                      | Zutreffendes<br>ankreuzen |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a)  | Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen (Schweißerlaubnischein) | Erlaubnisschein<br>Feuerwehr                                          |                           |
| b)  | Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen (Freimessung)                             | Checkliste<br>Koordinator / Feuerwehr                                 |                           |
| c)  | Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen                                                                          | Erlaubnisschein<br>Werkschutz / Feuerwehr                             |                           |
| d)  | Arbeiten in Räumen, die mit automatischen (z. B. CO <sub>2</sub> -) Löschanlagen geschützt sind                          | Checkliste<br>Werkschutz / Feuerwehr                                  |                           |
| e)  | Temporäres Entfernen / Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Schutzeinrichtungen                                | Checkliste<br>Koordinator, Leiter der Org.-Einheit, Arbeitssicherheit |                           |
| f)  | Druckbehälter und Rohrleitungen                                                                                          | Checkliste<br>Leiter der Org.-Einheit, Koordinator                    |                           |
| g)  | Arbeiten an Elektroanlagen unter Spannung oder Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen                        | Checkliste<br>Koordinator, Arbeitssicherheit                          |                           |

|           |                                                                                                                  |                                                    |  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--|
| <b>h)</b> | Arbeiten in / an strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie in der Nähe von chemischen Anlagen  | Erlaubnisschein<br>Arbeitssicherheit               |  |
| <b>j)</b> | Erdarbeiten, wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten                                                      | Checkliste<br>Koordinator                          |  |
| <b>k)</b> | Arbeiten mit Autokranen im Umkreis von 1,5 km zum Flugplatz                                                      | Formular LBA<br>Koordinator /<br>Arbeitssicherheit |  |
| <b>l)</b> | Auf- und Abbau von Gerüsten                                                                                      | Erlaubnisschein<br>Koordinator                     |  |
| <b>m)</b> | Einsatz von Hebebühnen (Beauftragung) (Prüfung der Eignung der Mitarbeiter, des Umfeldes und der Arbeitsaufgabe) | Checkliste<br>Koordinator                          |  |
| <b>n)</b> | LOTO-Checkliste                                                                                                  | LOTO-Instruktion,<br>Checkliste<br>Koordinator     |  |
| <b>o)</b> | Schaltprotokoll 20kv Anlagen                                                                                     | Erlaubnisschein<br>Koordinator                     |  |
| <b>p)</b> | Beauftragung Gabelstapler/Kranführer                                                                             | Erlaubnisschein<br>Koordinator                     |  |

## 6 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

### 6.1 Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Die Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normen (EN, DIN, VDE) entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzuweisen.

### 6.2 Geeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Diese sind vom Auftragnehmer selbst zu stellen. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzuweisen.

### 6.3 Elektrische Einrichtungen

Arbeiten in der Nähe oder an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen sind nur in Absprache mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) von PFW durchzuführen. Errichtung, Änderungen und Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebseinrichtungen dürfen nur von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

### 6.4 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an dem Werksnetz der PFW dürfen nur unter Einschaltung des Koordinators (PFW-Elektroabteilung) durchgeführt werden.

### 6.5 Informationstechnik (IT)

Geräte mit IT-Anschluss dürfen ins Werk eingeführt und aufgestellt werden.

IT-Geräte an das PFW-Netzwerk anzuschließen und das Nutzen von PFW-eigenen Geräten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch den Koordinator und der PFW-IT zulässig und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben erlaubt.

Es ist verboten, an PFW-eigenen IT-Geräten eigenmächtige Veränderungen (techn. Umbauten, Standortveränderungen, Installation von Software, Anschließen von externen Datenspeichern etc.) vorzunehmen.

### 6.6 Nutzung von PFW-Einrichtungen

Der Gebrauch von PFW-eigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung / Einweisung der zuständigen Fachabteilung / des Koordinators zulässig. Schäden, die durch die Benutzung entstehen, sind umgehend dem Koordinator zu melden. Der Verursacher haftet hierfür. PFW behält sich vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 7 Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

### 7.1 Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr

Beachten Sie die Sicherheitskennzeichen!



In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und Explosionsgefahr besteht (z. B. in Lagerräumen für brennbare Stoffe), ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht, Feuer und mit funkenreißenden Werkzeugen verboten. Die Einweisung in diese Bereiche erfolgt durch den Koordinator. Eingebraachte Elektrogeräte und -Werkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten) oder es muss vorher eine Freimessung durch die Feuerwehr / Abteilung Arbeitssicherheit erfolgen. Für eine fahrlässige Auslösung der Brandschutzanlage wird Schadensersatz gefordert.

### 7.2 Beseitigung (Entsorgung) von Abfällen und Rückständen

Für die bei der Erfüllung des Auftrages entstandenen Abfälle und Reststoffe aus mitgebrachten Materialien gilt der Auftragnehmer als Abfallerzeuger und ist somit entsorgungspflichtig.

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Gegenstände wie Halbzeuge, Arbeitsmaterialien, Leergebinde sowie alle flüssigen oder festen Abfälle fachgerecht zu sammeln und vom Auftragnehmer unmittelbar zurückzunehmen und / oder entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen extern zu entsorgen.

Die Inanspruchnahme der internen Entsorgungseinrichtungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers und ist ggf. mit weiteren Kosten verbunden – bitte dem Entsorgungsbeauftragten melden.

### 7.3 Einsatz und Umgang mit Gefahrstoffen

Werden seitens des Auftragnehmers Gefahrstoffe bei der Durchführung der Arbeiten verwendet, sind die erforderlichen Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) durch den Auftragnehmer vor Beginn des Auftrages an PFW bereitzustellen und am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

Die Beachtung der jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge sowie die Unterweisung der Arbeitnehmer sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten ist dem Koordinator ein Kataster der eingesetzten Gefahrstoffe vorzulegen und bei der Verwendung von Stoffen mit hohem Gefährdungspotential (z. B. krebserzeugende [kanzerogene] oder giftige [toxische] Stoffe) eine Abstimmung mit der Abteilung HSE vorzunehmen.

## 7.4 Gewässer- und Bodenschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Lösungsmittel, Farben) ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Wassergefährdende und bodengefährliche Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. das Erdreich gelangen. Hierzu sind vorbeugende Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu treffen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen – auch kleine Mengen – ist dies unverzüglich über den internen Notruf 06232 616-4444 zu melden und die Arbeit sofort einzustellen.

## **8 Bau- und Montagearbeiten**

### **8.1 Leitern, Tritte, hochgelegene Arbeitsplätze**

Leitern, Tritte sowie Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen (soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt) sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre gemäß der erstellten Gefährdungsbeurteilung zu benutzen. In Hubarbeitsbühnen besteht generelle Anschnallpflicht. Das Nutzen von Gerüsten bedarf einer Freigabe.

Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn für Mitarbeiter an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch Gefahr besteht, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen können (z. B. Eingänge von Gebäuden, Tore, etc.).

### **8.2 Lagern und Stapeln**

Lager und Stapel sind so zu sichern, zu errichten, zu erhalten und abzutragen, dass Mitarbeiter durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden können.

### **8.3 Dacharbeiten**

Nicht tragfähige Dachhaut darf infolge Durchbruchgefahr nicht oder nur mit Festlegung von Sondermaßnahmen begangen werden. Eine Einweisung durch den Koordinator ist erforderlich. Kennzeichnungen an den Zugängen sind zu beachten. Einzelheiten können Sie den Dachbegehungskarten über den Koordinator entnehmen.

### **8.4 Arbeiten im Bereich von Flugplätzen**

Es sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, insbesondere das Luftverkehrsgesetz, zu beachten. Arbeiten im Bauschutzbereich sind nur nach Abstimmung mit der Flugleitung, dem Landesbetrieb Mobilität Speyer und dem Koordinator auszuführen. Auch der kurzfristige Aufenthalt im Bereich des Flugplatzes ist abzustimmen und dem Werkschutz anzuzeigen.

### **8.5 Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen / Baubehörden über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen/ Baubehörden gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Punkt 6.6 Nutzung von PFW-Einrichtungen ist zu beachten.

**ANMERKUNG:** Das Eintreiben von Pfählen und Stangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dgl. nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall die Genehmigung des Koordinators eingeholt werden.

## 8.6 Absicherung der Baustellen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind, in Abstimmung mit dem Koordinator, vorschriftsmäßig abzusichern.

## 8.7 Durchbrüche

Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Gangwänden sind vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Brandschutzbeauftragten / der Feuerwehr abzustimmen. Öffnungen sind bei Arbeitsunterbrechungen provisorisch und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vorschriftsmäßig zu verschließen.

## **9 Räume, Verkehrswege, Beschilderung**

### **9.1 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen**

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ist untersagt.

### **9.2 Werksverkehr**

Für das Fahren und Parken auf dem PFW-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit von 20 km/h ist auf dem gesamten Betriebsgelände einzuhalten. Das Parken auf Sperrflächen oder vor Ausgängen / Notausgängen ist untersagt und nur auf ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Den Verkehrsregelungsmaßnahmen des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die entsprechend ausgebildet und vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigt sind.

Besondere Vorkommnisse, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind dem Koordinator und dem Werkschutz unverzüglich anzuzeigen.

### **9.3 Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen**

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Sperr- und Wendeflächen, Notausgänge, Sicherheits-einrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Anlagen müssen freigehalten werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## **10 Verstöße gegen die Sicherheitsanweisungen**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sicherheitsanweisungen kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von der weiteren Tätigkeit verlangen. Unter Umständen kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses in Betracht.



## Durchführung der Wirksamkeitskontrolle gem. ArbSchG §3

☐ Montagearbeit
 ☐ Wartung
 ☐ Reinigung
 ☐ Demontage  
☐ Andere:

Arbeitsauftrag/ Bestellung:

Auftragnehmer, Ansprechpartner:

tel. erreichbar unter:

Koordinator PFW:

Ist:

Werden die getroffenen Maßnahmen umgesetzt? ☐ ja ☐ nein

Sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend? ☐ ja ☐ nein

Gibt es Probleme bei der Umsetzung? wenn ja, welche?

Verbesserungen:

Können Verbesserungen der Arbeitsschutzmaßnahmen erreicht werden?

☐ ja ☐ nein

weitere Maßnahmen:

Sind weitere Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche (**T**echnisch-**O**rganisatorisch-**P**ersönlich):

Wer leitet die Maßnahmen ein und kontrolliert die Wirksamkeit?

Bis wann werden die Verbesserungen umgesetzt sein?

Wann findet die nächste Wirksamkeitskontrolle statt?

Datum/ Unterschrift Auftragnehmer

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift Koordinator

\_\_\_\_\_



## Durchführung der Wirksamkeitskontrolle gem. ArbSchG §3

☐ Montagearbeit
 ☐ Wartung
 ☐ Reinigung
 ☐ Demontage  
☐ Andere:

Arbeitsauftrag/ Bestellung:

Auftragnehmer, Ansprechpartner:

tel. erreichbar unter:

Koordinator PFW:

Ist:

Werden die getroffenen Maßnahmen umgesetzt? ☐ ja ☐ nein

Sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend? ☐ ja ☐ nein

Gibt es Probleme bei der Umsetzung? wenn ja, welche?

Verbesserungen:

Können Verbesserungen der Arbeitsschutzmaßnahmen erreicht werden?

☐ ja ☐ nein

weitere Maßnahmen:

Sind weitere Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche (**T**echnisch-**O**rganisatorisch-**P**ersönlich):

Wer leitet die Maßnahmen ein und kontrolliert die Wirksamkeit?

Bis wann werden die Verbesserungen umgesetzt sein?

Wann findet die nächste Wirksamkeitskontrolle statt?

Datum/ Unterschrift Auftragnehmer

\_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift Koordinator

\_\_\_\_\_

# Unsere 12 Goldenen Regeln



**1 | Risikosituationen**



**2 | Verkehr**



**3 | Ergonomie und  
Werkzeuge**



**4 | Persönliche  
Schutzausrüstung**



**5 | Arbeitserlaubnis**



**6 | Heben  
von Lasten**



**7 | Energiebeaufschlagte  
Systeme**



**8 | Befahren  
enger Räume**



**9 | Aushub- und  
Schachtarbeiten**



**10 | Arbeiten in Höhe**



**11 | Heißarbeiten**



**12 | Gefahrenbereich**

## 11 Wichtige Rufnummern

**interner Notruf 4444**

**06232 / 616 4444**

Sanitätsstelle 4223  
06232 / 616 4223

Telefon für Störmeldungen: 4230  
06232 / 616 4230

Sicherheit / Umweltschutz: 4370  
06232 / 616 4370

Entsorgung: 4370  
06232 / 616 4370

Feuerwehr / Brandschutz 4666  
06232 / 616 4666

Ihre Ansprechpartner:

Koordinator \_\_\_\_\_

Ersthelfer \_\_\_\_\_

Sicherheitsbeauftragter \_\_\_\_\_

APU-Leiter \_\_\_\_\_

